

Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten

Gültig ab 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
Zweck.....	3
Geltungsbereich.....	3
Umfang.....	3
Benützung.....	3
II. Zuständigkeiten	
Oberaufsicht.....	3
Bewilligungsinstanz.....	4
Stellung Hauswartung.....	4
III. Benützungsgebühren	
Gebührenverordnung.....	4
Unentgeltlich.....	4
Gebührenerlass.....	4
IV. Administratives	
Einreichen Gesuch und Erteilen Bewilligung.....	5
Erneuerung für regelmässige Benützung.....	5
V. Organisatorisches	
Verbindlichkeiten der Zeitangaben/Grundsatz.....	5
Sonn- und Feiertage / Ausserhalb Schulbetrieb.....	6
VI. Übergabe, Abnahme	
Grundsätze.....	6
VII. Ordnung	
Ordnung.....	6
VIII. Weitere Bestimmungen	
Beschädigungen/Diebstahl.....	6
Haftpflicht.....	7
Verstösse.....	7
IX. Schlussbestimmungen	
Widerhandlungen.....	7
Inkrafttreten.....	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen beschliesst gestützt auf Art. 14 lit. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen folgendes

Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Das vorliegende Reglement dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der schulfremden Benützung der Schulanlagen und Turnhallen mitsamt deren Aussenanlagen bzw. Nebenräumen sowie der zivilschutzfremden Verwendung von Schutzbauten der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen.
Geltungsbereich	Art. 2 Das Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten gilt insbesondere für die nachgenannten Gebäude und Anlagen: <ul style="list-style-type: none">▪ Schulanlage mit Aussenanlage Höfen▪ Schulanlage mit Aussenanlage Oberstocken▪ Schul- und Kindergartenanlage mit Aussenanlage Niederstocken▪ Mehrzweckanlage Höfen▪ Zivilschutzanlage Höfen▪ Zivilschutzanlage Niederstocken
Umfang	Art. 3 Das Reglement richtet sich sowohl an die Vertreter der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen als auch an die Benützer der Anlage. Es gilt sowohl für einzelne Veranstaltungen als auch für periodische Benützung.
Benützung	Art. 4 ¹ Die Anlagen oder Teile davon können mit entsprechender Bewilligung durch Vereine oder andere juristische und natürliche Personen ausserhalb des Unterrichts benützt werden. ² Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und dem örtlichen Zivilschutz sowie der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen. Einheimische Benützer und einheimische Vereine geniessen gegenüber auswärtigen Benützern und auswärtigen Vereinen Priorität.

II. Zuständigkeiten

Oberaufsicht	Art. 5 Die Oberaufsicht über sämtliche in Artikel 2 hievor aufgeführten Anlagen obliegt dem Gemeinderat.
--------------	--

Bewilligungsinstanz **Art. 6**
¹ Die Bewilligungskompetenz wird der Gemeindeverwaltung delegiert. Bei speziellen Gesuchen wird der Gemeinderat, Ressortvorsteher Hochbau oder dessen Stellvertreter miteinbezogen oder bei Grossanlässen der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ist befugt, erteilte Bewilligungen zurückzuziehen oder für die Benutzung zusätzliche Auflagen zu erlassen.

Stellung Hauswartung **Art. 7**
Pflege, Wartung und Schliessung der Anlagen sowie die Bedienung aller elektrischen Anlagen, Belüftungs- und Heizungsvorrichtungen, Bühne und Bühneneinrichtungen ist grundsätzlich Sache der Hauswartung. Dieser kann in seinem Ermessen einem Benutzer das Öffnen oder Schliessen der Anlagen und die Bedienung der Bühne und Bühneneinrichtungen übertragen.

III. Benützungsgebühren

Gebührenverordnung **Art. 8**
¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Benützung der Anlagen zu diesem Reglement.

² Die Benützung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dabei soll für Einheimische und Auswärtige ein separater Tarif gelten. Ausnahmen regelt die Gebührenverordnung.

Unentgeltlich ³ Unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden Räumlichkeiten und Anlagen für:

- Anlässe der Gemeinde wie Gemeindeversammlungen etc.
- die gemeindeeigenen Archive
- Anlässe der angeschlossenen Kirchgemeinden (Landeskirchen) der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
- Anlässe von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen, so sie anhand der Jahresrechnung nachweisen, dass sie wohltätige Spenden ausgerichtet haben.
- Anlässe der angeschlossenen Feuerwehr-, Zivilschutzorganisationen und dem regionalen Führungsorgan (RFO) der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
- Schulen der Gemeinde Stocken-Höfen

Gebührenerlass ⁴ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat gemeinnützige Veranstaltungen von den Gebühren befreien.

IV. Administratives

Einreichen Gesuch und Erteilen Bewilligung

Art. 9

¹ Die Gesuche sind schriftlich und rechtzeitig vor dem Anlass bzw. vor Beginn der periodischen Benützung mit dem bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formular oder via Homepage der Gemeinde schriftlich einzureichen.

² Sollte der Raum zum vom Benutzer gewünschten Zeitpunkt durch einen anderen, permanenten Benutzer belegt sein, hat sich der Gesuchsteller, vor Gesuchseinreichung mit einem Vertreter dieses Vereins in Verbindung zu setzen.

³ Kann die Bewilligung erteilt werden, wird diese in schriftlicher Form dem Gesuchsteller eröffnet. Die zuständige Hauswartung wird durch die Verwaltung der Gemeinde Stocken-Höfen über erteilte Bewilligungen rechtzeitig orientiert.

⁴ Die zuständige Hauswartung darf die Benützung ohne Vorliegen einer Bewilligung nicht gestatten. Für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten und Zweckbestimmungen der zugeteilten Räume und Anlagen ist die delegierte Person oder Leiter verantwortlich. Die Anlagen sind ordnungsgemäss zu verlassen (u.a. Licht gelöscht, Reinigung, Räume abgeschlossen).

Erneuerung für regelmässige Benützung

Art. 10

¹ Bewilligungen für regelmässige Benutzer der Anlagen werden jeweils auf den 1. August stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert. Sofern Gründe für eine Nicht-Erneuerung vorliegen, teilt die Bewilligungsinstanz dies dem entsprechenden Benutzer bis am 30. April schriftlich mit.

² Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben, welche ihrerseits die interessierten Stellen orientiert (Kündigungstermin für regelmässige Benutzer ist jeweils der 30. April). Allfällige der Gemeinde entstandene Unkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Reservierung der Anlage sind zu ersetzen.

V. Organisatorisches

Verbindlichkeiten der Zeitangaben / Grundsatz

Art. 11

¹ Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Die Räume dürfen nur während den vereinbarten Zeiten betreten werden.

² Die Anlagen dürfen von den benützenden Vereinen oder Gruppen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übungen betreten werden und müssen um 22:15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen sind mit der Hauswartung abzusprechen.

³ Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung von volljährigen Leitern betreten und benutzen.

Sonn- und Feiertage /
Ausserhalb Schulbetrieb

Art. 12

¹ Mit Ausnahme der Rasenspielfläche dürfen an Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden die Räume und Plätze für Dauerreservierungen nicht benützt werden. Ausnahmen sind mit der Hauswartung zu regeln.

² Die öffentlich zugänglichen Plätze der Schulanlagen können von der Bevölkerung frei genutzt werden.

VI. Übergabe, Abnahme

Grundsätze

Art. 13

In Bezug auf die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten gelten folgende Grundsätze:

- Übergabe und Abnahme erfolgen zwischen Benutzer (verantwortliche Person) und der Hauswartung.
- Den Anweisungen der Hauswartung ist strikte Folge zu leisten.
- Die Anlagen sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Der entstandene Kehrort muss von den Benutzern weggeräumt bzw. entsorgt werden
- Die Regelung der Heizungs-, Sanitär- und anderen speziellen Betriebsanlagen sowie der Bühne ist ausschliesslich Sache der Hauswartung.
- Zusätzliche Aufwände werden dem Benutzer gemäss Rapport der Hauswartung in Rechnung gestellt.

VII. Ordnung

Ordnung

Art. 14

Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gastgewerbe, Verkehrssicherheit, Parkordnung, Ruhe und Ordnung.

VIII. Weitere Bestimmungen

Beschädigungen /
Diebstahl

Art. 15

Der Benutzer verpflichtet sich, festgestellte Schäden sofort der Hauswartung zu melden. Dasselbe gilt im Falle eines festgestellten Diebstahls. Ohne Rücksprache mit der Hauswartung darf der Benutzer keine Reparaturen vornehmen. Der Benutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für den entstandenen Schaden. Vom Vermieter wird bei Diebstählen jegliche Haftung abgelehnt.

Haftpflicht

Art. 16

Für sämtliche Haftpflichtfälle und Unfälle (bauliche Mängel ausgeschlossen) haftet ausschliesslich der Benutzer.

Verstösse

Art. 17

Bei groben Verstössen gegen das vorliegende Reglement behält sich der Gemeinderat vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Die Hauswartung ist gehalten, derartige

Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden. Der Gemeinderat behält sich vor, weitere zivil- oder strafrechtliche Massnahmen im Einzelfall zu ergreifen.

IX. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 18

Die Missachtung dieser Ausführungsbestimmungen führt zur Verwarnung. Bei Wiederholung und schwerwiegenden Fällen kann die Bewilligungsinstanz die Benützungsbewilligung unmittelbar widerrufen.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten vom 1. Mai 2014, aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. August 2024 beraten und genehmigt.

Gemeinderat Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten im Thuner Amtsanzeiger Nr. 34 vom 22. August 2024 öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff OgR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 30. September 2024



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin